

der Neuzeit keineswegs mehr. Das neue Gesetz schließt sich in formeller Beziehung an die Systematik der alten Gewerbeordnung an. Die darin enthaltenen Neuerungen folgen — unseren besonderen Verhältnissen angepaßt — hauptsächlich den Bestimmungen der neuen österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1907. Vor allem ist zu nennen die Einführung des Befähigungsnachweises. Für diejenigen Gewerbe, zu deren Ausübung eine bloße Anmeldung genügt, wird in der Regel der Nachweis über die ordentliche Beendigung des Lehrverhältnisses und über eine mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe verlangt. Für die konzessionierten Gewerbe und zwar für das Baugewerbe, für die Ausführung von Beleuchtungsanlagen und von Wasserleitungen, für die Ausführung des Fußbeschlages und für das Kaminfegergewerbe wird eine besondere Befähigung gefordert. Die Konzessionspflicht für die Ausübung bestimmter Gewerbe wird in dem neuen Gesetze (§ 13) auf mehrere Gewerbe ausgedehnt, für welche in der alten Gewerbeordnung die bloße Anmeldung genügte. Es sind das: das Baumeister-, Maurermeister- und Zimmermannsgewerbe, sowie sonstige Bauunternehmungen; die Ausführung von Beleuchtungsanlagen und von Wasserleitungen; endlich außer dem bisher schon der Konzessionspflicht unterworfenen Gast- und Schankgewerbe, der Detailhandel mit geistigen Getränken.<sup>1)</sup>

Im Interesse des Schutzes unseres Kleinhandels dürfen Handlungsagenten Bestellungen auf Waren nur bei Gewerbetreibenden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen. Das Feilbieten im Umherziehen und ebenso das Auffuchen von Bestellungen wird hingegen an die allgemeinen Hausiervorschriften gebunden.

Bei den Schutzbestimmungen, welche namentlich die Fabriken berühren, handelt es sich in der Hauptsache um die gesetzliche Festlegung der bestehenden Uebung. — Die Krankenversicherung wird nicht nur für die Fabrikarbeiter, sondern auch für das Hilfspersonal jedes Gewerbetreibenden obligatorisch erklärt. Im weitern werden die Mindestleistungen der Krankenkassen gesetzlich bestimmt (freie ärztliche Behandlung und Krankengeld von 50 % des Lohnes.) —

<sup>1)</sup> Mit der Einführung der Konzessionspflicht für den Detailhandel mit geistigen Getränken wurde einem wiederholt schon in den Jahren 1904 und 1905 vom Landtage geäußerten Begehren entsprochen.